



Anhebung des allgemeinen Steuersatzes zum 1. Januar 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie bereits mehrfach aus der Tagespresse entnehmen konnten, hat die große Koalition die Anhebung des Umsatzsteuersatzes von 16% auf 19% zum 1. Januar 2007 beschlossen. Leider gibt es auch bei dieser Änderung wieder einiges zu beachten.

Ich möchte Sie bitten, dieses Schreiben aufmerksam zu lesen, und die für Sie zutreffenden Änderungen zu beachten. Bedenken Sie dabei, dass eine evtl. Nichtbeachtung bzw. falsche Anwendung ggf. teure Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Die Finanzverwaltung wurde intern angewiesen, um das Steueraufkommen langfristig zu sichern, die Vorschriften konsequent anzuwenden. Nachfolgende Ausführungen gelten nur für den allgemeinen Steuersatz (16% bzw. 19%). Der ermäßigte Steuersatz bleibt wie bisher bei 7%.

1. Anwendung

Die Erhöhung des Steuersatzes betrifft sowohl Lieferungen, die Erbringung von sonstigen Leistungen und innergemeinschaftlichen Erwerbe und tritt ab dem 1. Januar 2007 in Kraft. Ebenso gilt dieser bei der Einfuhrumsatzsteuer.

2. Behandlung bei der Istbesteuerung

Bei Istbesteuerern (i. d. R. Unternehmer mit Einnahme-Überschussrechnung und Umsatz kleiner als 125.000 € oder Angehörige freier Berufe), ist der Steuersatz anzuwenden, in welchem die Leistung erbracht wurde. Wird z. B. die Leistung am 27.12.2006 erbracht und am 3.1.2006 abgerechnet, ist der Steuersatz von 16% in Rechnung zu stellen.

Wird hingegen eine Anzahlungsrechnung am 28.12.2006 erstellt, deren abgerechnete Leistung erst am 4.1.2006 erbracht wird, ist in dieser Rechnung der Steuersatz von 19% abzurechnen.

3. Umsatzbesteuerung und Vorsteuerabzug bei der Abrechnung von Teilentgelten die vor dem 1.1.2007 für nach dem 31.12.2006 ausgeführten Leistungen vereinnahmt werden

Grundsätzlich muss für derartige Leistungen im Zeitpunkt der Rechnungsstellung 16% Umsatzsteuer ausgewiesen werden bei der Abrechnung vor dem 31.12.2006. Mit der Endrechnung muss dann auch für die bereits abgerechnete Teilleistung eine Nachbesteuerung von 3% auf das vorab abgerechnet Teilentgelt abgerechnet werden.

Die Finanzverwaltung hat jedoch mitgeteilt, dass es nicht beanstandet wird, wenn bei derartigen Rechnungen bereits im Jahr 2006 19% abgerechnet werden. Die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer ist trotzdem als Vorsteuer abzugsfähig. Eine Berichtigung der Rechnung ist insoweit nicht erforderlich.

4. Umsatzsteuer bei Ausführung und Abrechnung von Teilleistungen

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einer einheitlichen Leistung z. B. Kauf eines Bodenbelages mit Verlegung vor Ort. Hierbei werden zwei Leistungen (Werklieferungen) erbracht (1. Kauf des Bodenbelages und 2. die Verlegung).

In diesem Fall ist zu unterscheiden, wann die einzelne Leistung erbracht wurde. Wurde z. B. der Kauf vor dem 31.12.2006 vorgenommen aber aus terminlichen Gründen erst nach dem

1.1.2007 verlegt, so ist für den Kauf des Bodenbelages 16% Umsatzsteuer und für die Dienstleistung 19% abzurechnen.

Es muss sich jedoch um eine teilbare Leistung handeln. Keine teilbare Leistung wäre z. B. die Erstellung eines Rohbaus vom 12.12.2006 bis 26.01.2007. In diesem Fall muss ein Steuersatz von 19% in Rechnung gestellt werden.

5. Dauerleistungen

Unter Dauerleistungen fallen alle Verträge, die unter Vermietung, Leasing, Wartung und Überwachung fallen.

Diese Verträge müssen zum 1.1.2007 angepasst werden. Dies trifft Sie, ob Sie nun der Leistende oder der Leistungsempfänger sind.

Sind Sie z. B. bei der Vermietung von Geschäftsräumen mit Umsatzsteuer der Leistende (Vermieter) muss das Entgelt (Miete oder Pacht) sowie der entsprechende Vertrag zum 1.1.2007 angepasst werden.

Ggf. erleiden Sie sonst einen Verlust in Höhe der zuwenig abgerechneten Umsatzsteuer. Umgekehrt hat der Mieter der Geschäftsräume das Problem, dass die im Vertrag ausgewiesene Vorsteuer nicht abzugsfähig ist.

Bitte halten Sie daher alle Geschäftspartner mit denen derartige Verträge bestehen an, diese umgehend zu ändern. Das dies mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden ist, ist mir durchaus bekannt. Bedenken Sie jedoch, bei einer evtl. Steuerprüfung diese Beträge über die letzten Jahre mit Zinsen (derzeit 0,5% pro Monat) an das Finanzamt nachentrichtet werden müssen.

Bei derartigen Verträgen und der Dauer der Laufzeit, summieren sich derartige Versäumnisse oft zu Beträgen, die meist in dieser Höhe nicht zur Verfügung stehen. Eine Stundung dieser Beträge wird von der Finanzverwaltung nicht gewährt.

Bitte beachten Sie bei diesen Verträgen, dass es auch hier auf die Ausführung der Leistung ankommt. Wird z. B. die Wartungsrechnung der im Unternehmen eingesetzten Software ab dem 1.1.2007 abgerechnet, so ist der Steuersatz mit 19% anzuwenden.

Bei monatlichen Leistungen wie z. B. Vermietung kommt es dabei auf den entsprechenden Kalendermonat an. D. h., für Dezember gilt noch der Umsatzsteuersatz von 16%, für Januar der Steuersatz von 19%.

Bitte beachten Sie, dass die Verträge alle Merkmale einer Rechnung erfüllen müssen!

(vgl. Ausführungen zu Formalvorschriften)

6. Minderungen und Erhöhung des Entgelts

Tritt für eine Leistung, die bis einschließlich dem 31.12.2006 empfangen wurde ab dem 1.1.2007 eine Minderung oder Erhöhung des Entgeltes ein (z. B. durch Skonto, Rabatte oder sonstigen Preisnachlässen), so ist dabei der ursprüngliche Steuersatz von 16% anzuwenden. Wichtig ist auch hier, der Zeitpunkt der Leistung. Bitte prüfen Sie auch hier Zahlungseingänge nach.

7. Einlösen von Gutscheinen

Wurden bereits vor dem 31.12.2006 Gutscheine an Endabnehmer ausgegeben, die es dem Endabnehmer ermöglichen Waren oder Dienstleistungen verbilligt zu erwerben, ist die Umsatzsteuer grundsätzlich nach dem Ausgabezeitpunkt zu ermitteln und bei einer Einlösung nach dem 31.12.2006 die Umsatzsteuerschuld zu berichtigen.

Da diese Form der Überwachung in der Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, hat die Finanzverwaltung eine Vereinfachung zugelassen.

Danach kann bei Einlösungen von Gutscheinen im Zeitraum vom 1.1.2007 bis 28.02.2007 der bisherige Steuersatz von 16% angewendet werden.

Bitte fügen Sie den eingelösten Gutscheine den zugehörigen Belegen aus Gründen der Nachweisführung unbedingt bei.

8. Erstattung von Pfandbeträgen

Bei der Rücknahme von Leergut, erhält der Kunde regelmäßig eine Gutschrift auf die erworbene Ware. Dabei ist zu beachten, dass auch bei der Rücknahme von Leergut eine Vereinfachungsregelung veranlasst wurde. Danach wird in der Zeit vom 1.1.2007 bis 31.03.2007 die Erstattung der Pfandbeträge mit 16% vorgenommen. Die verkaufte Ware hingegen unterliegt einem allgemeinen Steuersatz von 19%. Beachten Sie jedoch, dass dies nur für Waren gilt, die dem allgemeinen Steuersatz von bisher 16% unterliegen. Bei Waren die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, bleibt es bei der ursprünglichen Regelung.

Bitte achten Sie auf eine korrekte Erfassung in Ihrem Kassensystem!

9. Gewährung von Jahresboni, Jahresrückvergütungen und dergleichen

Bei Gewährung von Jahresboni, Jahresrückvergütungen, Treuerabatte und dergleichen, ist darauf zu achten, für welchen Zeitraum diese gezahlt werden. Dabei kommt es wiederum auf den Leistungszeitpunkt an. Für Umsätze die bis zum 31.12.2006 ausgeführt wurden, ist auch rückwirkend der Steuersatz von 16% anzuwenden. Für Leistungen ab dem 1.1.2007 ausgeführt wurden ist hingegen der Steuersatz von 19% anzuwenden. Bei Zeiträumen die über den Stichtag verlaufen, kann eine Aufteilung nach Verhältnis der Umsätze erfolgen. Dies gestaltet sich jedoch in der Praxis oft als schwierig. Es ist daher in diesen Fällen zu empfehlen, eine Aufteilung bis zum Stichtag vorzunehmen.

Dies sollte auch so gehandhabt werden, falls bei einem Lieferanten oder Kunden Umsätze zu allgemeinen und zum ermäßigten Steuersatz ausgeführt werden.

Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn ausschließlich der Steuersatz von 16% zugrundegelegt wird. Bedenken Sie jedoch, dass die Erhöhung von 3% zu Ihren Lasten geht.

10. Besteuerung von Handelsvertretern

Bei Umsätzen von Handelsvertretern nach §§ 87ff. HGB, richtet sich der Steuersatz danach, wann der vertretene Unternehmer die Leistung an den Kunden erbracht hat. Auf die Auftragserteilung kommt es dabei nicht an. D. h., bei Ausführung der Leistung bis zum 31.12.2006 des Vertretenen Unternehmers unterliegt die Provision dem Steuersatz von 16%. Danach sind 19% zu vergüten.

11. Besteuerung der Umsätze im Gastgewerbe

Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten in der Silvesternacht, wird zugelassen, dass auf Bewirtschaftungsleistungen z. B. Abgabe von Speisen und Getränken an Ort und Stelle dem allgemeinen Steuersatz von 16% unterliegen. Diese Regelung lt. Finanzverwaltung anzuwenden bei Gaststätten, Hotels, Clubhäusern, Würstchenständen und ähnlichen Betrieben. Dies gilt jedoch nicht, für die Beherbergung und die damit zusammenhängenden Leistungen.

12. Umtausch von Gegenständen

Bei Umtausch von Gegenständen wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. Es erfolgt daher eine Rücklieferung zum allgemeinen Steuersatz von 16% bei Umsätzen bis zum 31.12.2006 und eine erneute Lieferung (Ersatzlieferung) ab 1.1.2007 mit 19%.

Bei derartigen Vorgängen sollte der ursprüngliche Kassenbeleg mit Name und Anschrift des Kunden den Buchhaltungsunterlagen beigelegt werden, um eine nachträgliche Beweislast zu vermeiden.

Anmerkungen

Auch in der Vergangenheit wurde der Umsatzsteuersatz mehrfach angehoben. Dabei wurde 1% nie überschritten. Die bevorstehende Steuersatzanhebung ist mit 3% erheblich. Die Umsatzsteuerzahllast, die Sie bisher abführen steigt dadurch erheblich an. Dies belastet auch nachhaltig Ihre Liquidität.

Gleichzeitig wurden in den letzten Jahren die Formalvorschriften verschärft, um den Umsatzsteuerbetrug einzudämmen.

Bedenken Sie, dass die Nichtbeachtung der o. g. Regelungen zu Ihren Lasten geht. Die Finanzverwaltung gewährt erfahrungsgemäß auch künftig keine Stundungen auf Umsatzsteuer und Lohnsteuer.

In diesem Zug möchten wir darauf hinweisen, dass eine vorsätzlich zu niedrig abgegebene Voranmeldung zur Umsatzsteuer bzw. Lohnsteuer den Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt und strafrechtlich verfolgt wird.

Formalvorschriften

In letzter Zeit häufen sich bei Steuerprüfungen die Nichtanerkennung von Vorsteuerbeträgen. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass die für den Vorsteuerabzug erforderlichen Formalvorschriften nicht beachtet werden.

Bei Rechnungen, bei denen ein Vorsteuerabzug vorgenommen soll, müssen dabei folgende Pflichtmerkmale enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (Lieferant/Dienstleister) und des Leistungsempfängers (Kunde)
2. die dem leistenden Unternehmer zugeteilte Steuernummer oder USt-Ident. Nr.
3. das Ausstellungsdatum
4. eine fortlaufende Rechnungsnummer
5. die Menge und die Art der handelsüblichen Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder den Umfang der erbrachten Leistung
6. Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder Vereinnahmung des Teilentgelts
7. das nach Steuersätzen aufgeteilte Entgelt (Nettobetrag)
8. der auf das Entgelt anzuwendende Steuersatz und den Steuerbetrag oder beim Vorliegen einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf

Sollte die empfangene Rechnung nicht den o. g. Vorschriften genügen, entfällt der Anspruch auf Vorsteuerabzug. Die Finanzverwaltung nimmt ferner eine Verzinsung von 0,5% pro Monat vor.

Zwar ist eine Berichtigung möglich, diese wirkt jedoch erst ab dem Zugang der berichtigen Rechnung. Die Verzinsung ist somit in jedem Fall zu entrichten.

Eine Prüfung der Rechnungen ist von meiner Seite aus nicht möglich! Bitte prüfen Sie in Ihrem Interesse die Rechnungen selbst auf alle Formalvorschriften.

Sollte eine der Rechnungen nicht alle Formvorschriften erfüllen, so senden Sie diese bitte umgehend an den entsprechenden Aussteller zurück. Erfahrungsgemäß werden Rechnungen kaum oder nur zögerlich berichtigt, wenn diese bereits bezahlt ist.

Hinweise für Unternehmer, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind

Für Unternehmer, denen ein Vorsteuerabzug zusteht, wirkt die Erhöhung der Umsatzsteuer erfolgsneutral. Sollten Sie jedoch keinen oder nur zum teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt sein, bedenken Sie, dass auf Sie eine Kostensteigerung in Höhe von 3% zukommt. Es ist daher zu überlegen, in wie weit geplante Investitionen vorgezogen werden sollten.

Für Fragen Ihrerseits stehe ich wie immer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Ludwig
Steuerberater/vBP